

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Pferdezucht des Herzogthums Oldenburg

Hofmeister, Ludwig

Oldenburg, 1884

1. Einführung der Köhrung der Hengste und der Prämienvertheilung 1820.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6048

III. Gegenwärtiger Stand der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts nach den Freiheitskriegen war die Pferdezucht sehr in Verfall gekommen, es wurden vorzugsweise junge zwei- und dreijährige Hengste und fehlerhafte Stuten zur Zucht benutzt, indem die besten Füllen, die vierjährigen Hengste und die besseren Stuten meistens ins Ausland verkauft wurden. Die Aufstellung guter Beschäler aus dem herrschaftlichen Marstall hatte mit dem Jahre 1793 aufgehört. Als im Jahre 1803 der Stallmeister und Kammerherr von Gall aus dem herzoglichen Marstall einen englischen Hengst „Dargil“ bei Gerd Meyer in Bardenfleth vom 23. April bis 17. Juli zum Decken gegen 2 ^{1/2} Rthl Gold die Stute aufstellte, und diesem Hengst nur 7 Stuten zum Belegen zugeführt wurden, zeigte sich, daß den Züchtern das Deckgeld zu hoch war. Ob von diesem englischen Hengst Nachkommen sich ausgezeichnet haben, darüber habe ich keine sicheren Nachrichten gefunden, wenn auch solches angegeben wird.

Demungeachtet war die Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg noch immer ausgedehnt und die Ausfuhr von Füllen und Pferden bedeutend. Jedoch klagten die auswärtigen Käufer über mangelhafte Beschaffenheit der Pferde, namentlich über Zunahme von Erbfehlern, insbesondere des Spats.

Auf den Pferdemarkten wurden die besseren fehlerfreien Pferde doppelt und dreifach so hoch bezahlt als die geringeren und fehlerhaften, und so gewann die Ueberzeugung immer mehr Boden, daß im Interesse der Landwirths und Pferdezüchter eine Verbesserung der Pferdezucht dringend nöthig sei. Mittelft Höchsten Rescripts vom 10. December 1819 an die Regierung wurden die im Jahre 1785 zurückgelegten Verhandlungen über ein allgemeines Reglement wegen Verbesserung der Pferdezucht wieder aufgefaßt, indem die Köhrung der Hengste verbunden mit einer Prämienvertheilung für die besten Hengste und ein Minimum des Deckgeldes vorgeschrieben wurde.

1. Einführung der Köhrung der Hengste und der Prämienvertheilung 1820.

Die Regierung, die mit der Ausführung dieser Maßregeln zur Förderung der Pferdezucht beauftragte Behörde, erließ in Folge dieser Höchsten Ver-

fügung die Bekanntmachung vom 20/23. December 1819*) und wurde darin vorgeschrieben:

1. daß alle Hengste, welche zum Beschälen fremder Stuten gehalten würden, wenigstens 3 Jahre alt, geprüft und dazu tüchtig erkannt sein müßten;
2. daß die besten Hengste eine Prämie im Werthe von 100 *rs* Gold erhalten sollten und
3. daß das niedrigste Deckgeld für eine Stute auf 1 $\frac{1}{2}$ *rs* Gold bestimmt werde.

Es wurde sofort eine Köhrung für die Deckzeit 1820 und für die Folge eine Hauptköhrung in jedem Sommer für die im folgenden Jahre deckenden Hengste durch eine Köhrungs-Kommission angeordnet.

Als Köhrungs-Kommission wurden ernannt: der Rittmeister Lehmann, der Bereiter Streich und der Oberthierarzt Greve, sowie vier von den Kreisen gewählte sachverständige Landwirthe, welchen eine spezielle Instruction vom 18. Juni 1820 ertheilt wurde.

Vorgeführt wurden bei der ersten Hauptköhrung im Sommer 1820 102 Hengste, von welchen 68 als Beschäler für das nächste Jahr zugelassen wurden, wenn auch darunter noch 22 sich befanden, welche nur angenommen wurden, um nicht einen großen Mangel an Beschälern eintreten zu lassen. Denn die Zahl der im Lande vorhandenen Zuchtstuten wurde damals auf reichlich 9000 angegeben. Da aber bei der Nachköhrung im Frühjahr 1821 noch 51 Hengste als Beschäler zugelassen wurden, so trat ein Mangel an Beschälern nicht ein.

2. Die Ausführung der Köhrungen, Preisvertheilungen u. durch staatliche Behörden.

Durch Höchste Verfügung vom 17. September 1821 wurde ferner bestimmt, daß die Köhrungs-Kommission in der Folge aus drei von der Regierung zu ernennenden Kunstverständigen (Pferdekennern) und sieben kundigen Landleuten, aus jedem Kreise einem, bestehen solle. Die Köhrungen und Preisvertheilungen sollten von allen Mitgliedern geschehen, jedoch der Landmann in dem Kreise, aus welchem er genommen, nicht mitstimmen, so daß nur neun Stimmen blieben. Die Regierung ernannte die drei oben genannten s. g. Kunstverständigen und sieben Landleute, aus jedem Kreise einen, auf

*) Gesetz-Sammlung Bd. IV. Hft. I. S. 119.